

# **SATZUNG**

## **§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stimmengewitter“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Chorgesang.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben als Vorbereitung auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen.

## **§ 3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## **§ 4. MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmlich begabte oder unbegabte natürliche Person sein.
- (3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet,

die Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- (6) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Monatsbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Betrifft das Ausschlussverfahren ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (11) Macht ein Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (12) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5. MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn mindestens der erste Monatsbeitrag entrichtet ist.

## **§ 6. ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschüsse können jederzeit nach Bedarf gebildet werden.

## **§ 7. VEREINSVORSTAND**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem ersten und dem zweiten Schriftführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung eines Haushaltsplanes
  - f) Buchführung und Erstellung der Jahresabschlussberichte,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Berufung des Chorleiters
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - c) Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - e) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes des Vorstands,

- f) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail in elektronischer schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag beim Vorstand ein, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder, mindestens jedoch sieben Personen, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,

- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (7) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der erste Schriftführer, bei dessen Verhinderung der zweite Schriftführer. Im Übrigen bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (9) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 12. KASSENFÜHRUNG**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung jeweils versetzt auf zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist erst nach dem Aussetzen einer Amtszeit möglich. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

**§ 14. Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 20.09.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Nürnberg in Kraft. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.
- (2) Sollte einer der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig sein oder werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft. Dies berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen.